

8

28.03.2002

22	Frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung: Bebauungsplan Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“	69
23	Frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Unna: Bereich Unna-Uelzen / Mühlhausen	71
24	Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 3 „Am Ostfeld“ vom 22.03.2002	72
25	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 97 A „Kurpark Süd: Friedrich-Ebert-Straße“ vom 22.03.2002	75
26	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.03.2002	78

B E K A N N T M A C H U N G

Frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung: Bebauungsplan Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 21.11.2001 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 88 „Wohnpark Unna-Süd“ gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):
im Norden von den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 193, 432, 433, 438, 396 und 627, Flur 21, Gemarkung Unna,
im Osten durch die Straße „Am Südfriedhof“,
im Süden durch die südliche Grenze des Flurstückes 34, Flur 21, Gemarkung Unna sowie
im Westen durch die Iserlohner Straße.

In gleicher Sitzung hat der ASE beschlossen, die Bürger frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Die Bürgerversammlung zu o. g. Bebauungsplan findet am Dienstag, 09.04.2002, ab 19.00 Uhr in der Gaststätte Breucker, Iserlohner Straße, 59423 Unna, statt.

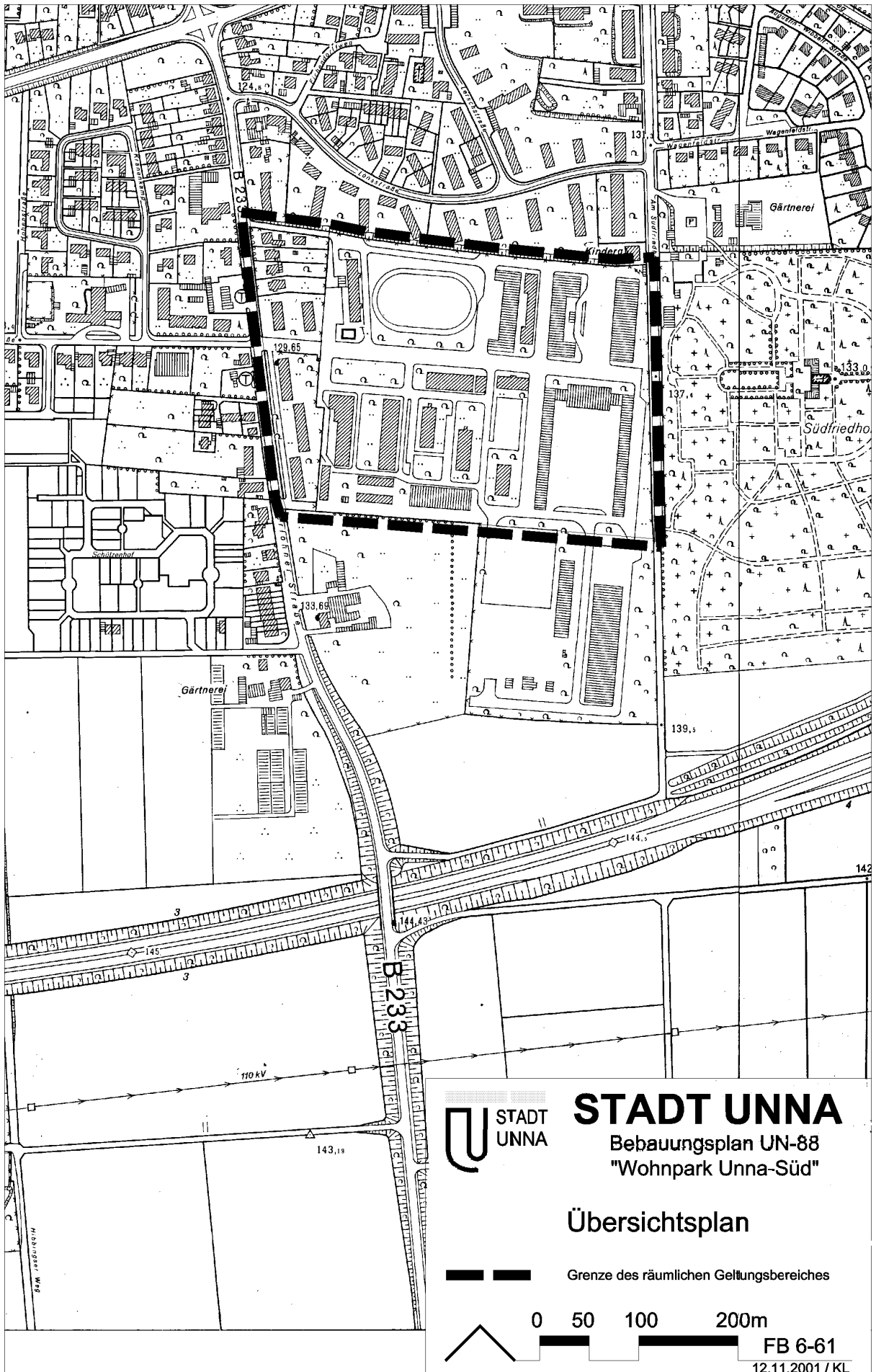
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich zu informieren und zu äußern. Die Planungen werden in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist Herr Ortsvorsteher Holger-Joachim Wiese.

Unna, 22. März 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 8-22/28. März 2002



B E K A N N T M A C H U N G

Frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Unna: Bereich Unna-Uelzen / Mühlhausen

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 14.05.1998 den Beschluss über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Unna gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat dann in seinen Sitzungen am 02.05.2001 und 05.09.2001 beschlossen, die Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer jeweils zweitägigen Ausstellung mit Beratungs- und Erörterungsmöglichkeit in 7 Ortsteilen an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen. Mit diesen Informationsveranstaltungen besteht eine ausführliche Gelegenheit für die Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Für den Ortsteil Unna-Uelzen / Mühlhausen finden die Informationsveranstaltungen am Mittwoch, 10.04.2002 und Donnerstag, 11.04.2002, jew. 16.00 bis 19.00 Uhr, im Philipp Nicolai-Haus, Zum Osterfeld 5, 59425 Unna, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich zu informieren und zu äußern.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wird jew. in Form einer Ausstellung vorgestellt, bei der Mitarbeiter/innen der Verwaltung für Erörterungen, Anregungen der Bürger/innen und Diskussionen vor Ort zur Verfügung stehen.

Unna, 22. März 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 8-23/28. März 2002

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 3 „Am Ostfeld“ vom 22.03.2002

Aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 21.03.2002 den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 3 „Am Ostfeld“ gefasst.

Der räumliche Änderungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 137 - 143, Flur 10, Gemarkung Lünern,

im Osten durch den Spielplatz und die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 389, 188, Flur 10, Gemarkung Lünern,

im Süden durch die Lammertstraße sowie

im Westen durch den Ostfeldweg.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 3 „Am Ostfeld“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 3 „Am Ostfeld“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

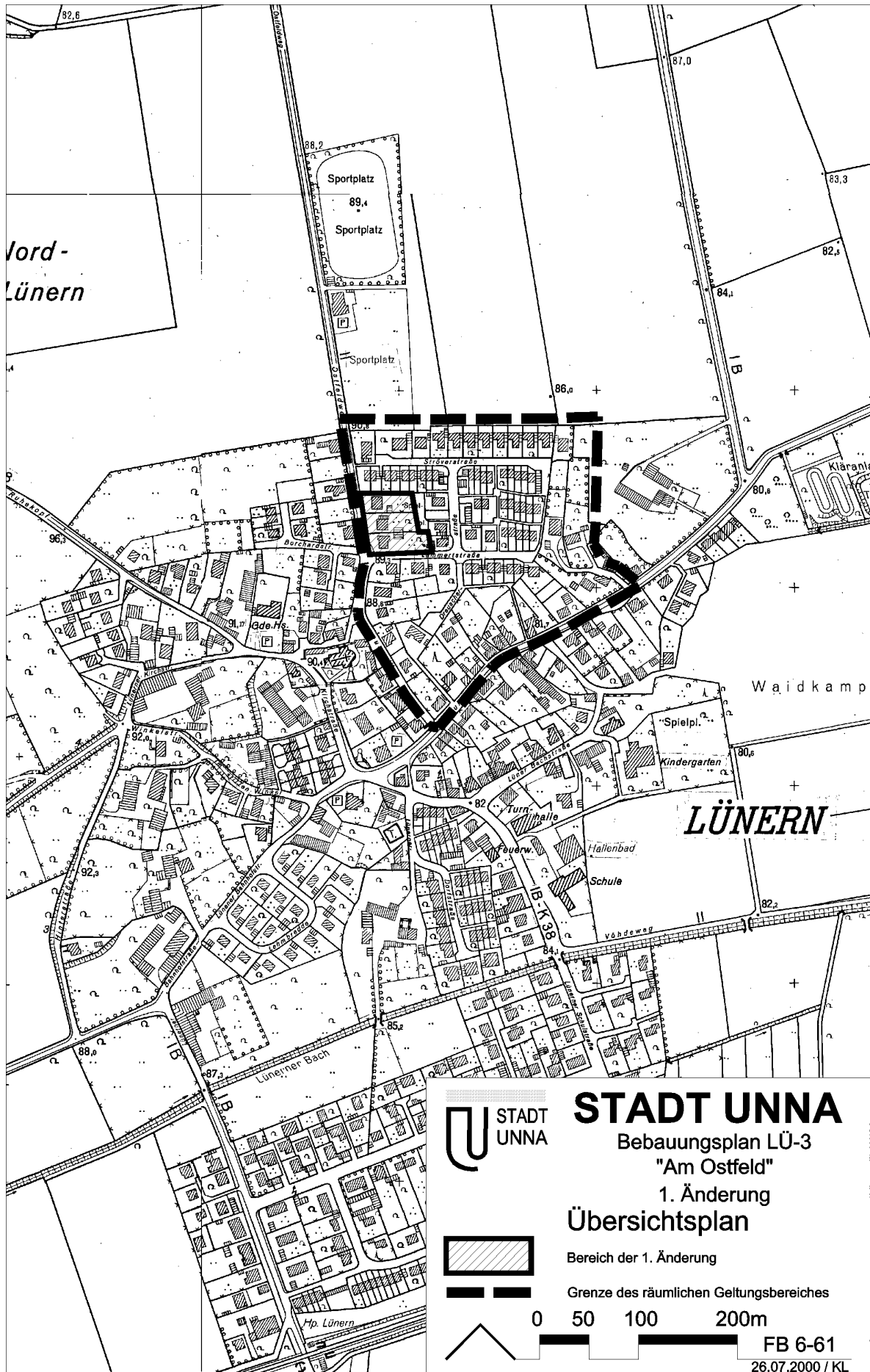
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 22. März 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 8-24/28. März 2002



Anlage zum ABl. StUN 8-24/28. März 2002

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 97 A „Kurpark Süd: Friedrich-Ebert-Straße“ vom 22.03.2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 21.03.2002 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 97 A „Kurpark Süd: Friedrich-Ebert-Straße“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

Im Norden von der Luisenstraße (südliche Grenze der Flurstücke 386, 262, 261, 260, 259, 501, 284, 283, Flur 13, Gemarkung Unna),

im Osten vom Kurpark mit Wegeparzellen (Flurstücke 280 (tlw.), 607, 212, 368, 216 (tlw.), 73, Flur 13, Gemarkung Unna); in den Geltungsbereich einbezogen ist jedoch der nördliche Bereich des Flurstückes 607 ab Höhe der querenden Wegeparzelle Flurstück 216, im Süden von der Grenze des Kurparkes (Flurstück 607) mit der südlichen Grenze der Flurstücke 487 und 488, Flur 13, Gemarkung Unna sowie

im Westen von der Friedrich-Ebert-Straße (östliche und nördliche Grenze des Flurstückes 486, östliche Grenze der Flurstücke 410, 496, 462, Flur 13, Gemarkung Unna).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 97 A „Kurpark Süd: Friedrich-Ebert-Straße“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 97 A „Kurpark Süd: Friedrich-Ebert-Straße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

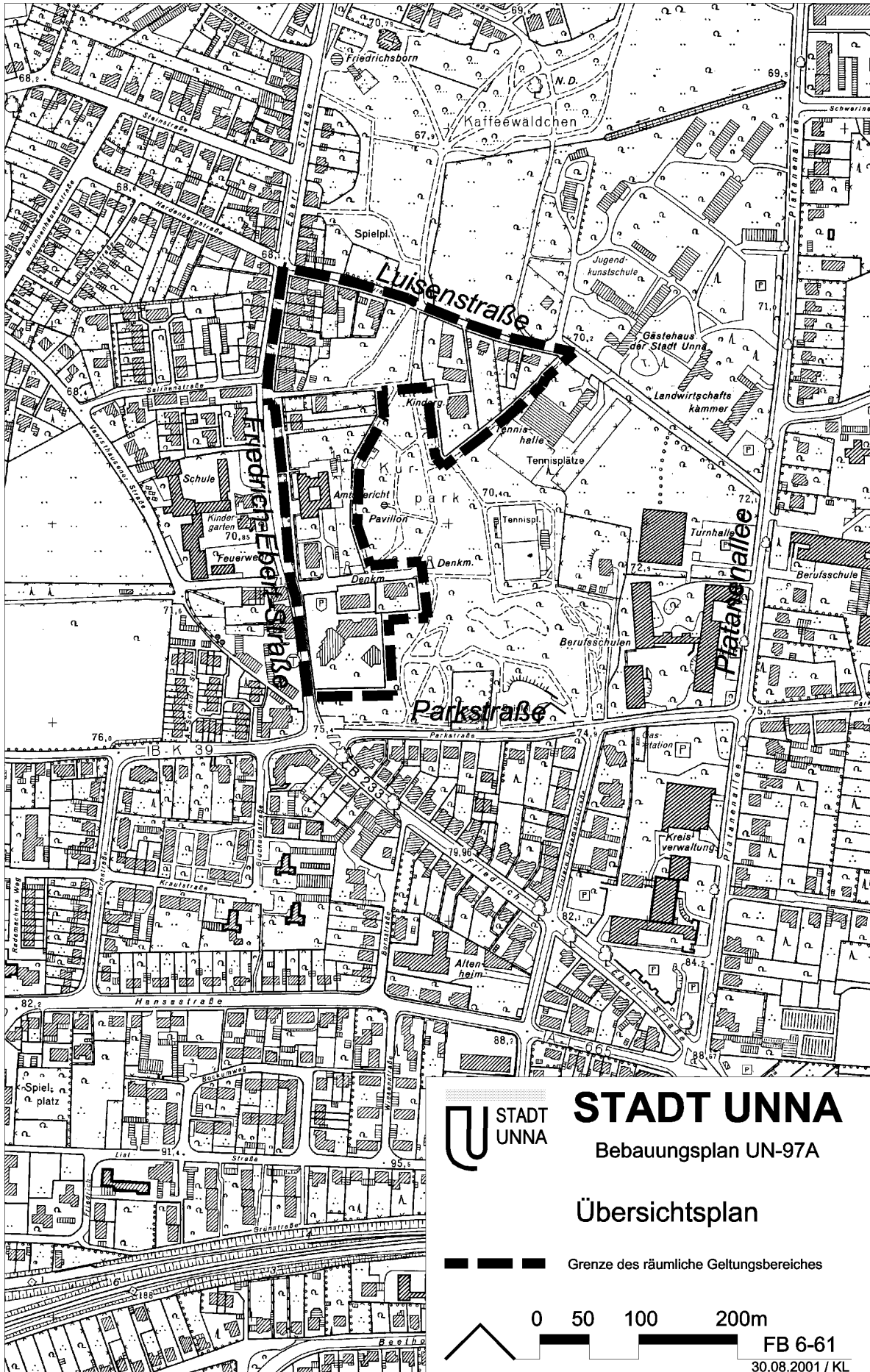
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 22. März 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 8-25/28. März 2002



B E K A N N T M A C H U N G

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.03.2002

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360), in den jeweils gültigen Fassungen, wird für die Stadt Unna verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen anlässlich der Veranstaltung zum Jahrestag der „Unnaer Stadtrechte“ am folgenden Sonntag geöffnet sein:

28. April 2002, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die Regelung wird räumlich begrenzt auf die nachstehenden Bereiche:

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund (Hbf.)).
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße, östlich der Autobahn A 1).

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung ist nur am 28. April 2002 in Kraft .

Unna, 22. März 2002

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Weidner

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22. März 2002

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Weidner

ABl. StUN 8-26/28. März 2002